

Geszentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

A. Zielsetzung

Diese Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz dient vornehmlich der Bereinigung.

B. Wesentlicher Inhalt

In der Verwaltungspraxis nicht mehr aktuelle oder nicht mehr erforderliche und damit veraltete Regelungen im Privatschulgesetz und in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz werden aufgehoben. Weiterhin werden redaktionelle Anpassungen zur Vereinheitlichung der Formulierungen und der Systematik vorgenommen. Zudem erfolgt eine kleinere Anpassung zugunsten der Ergänzungsschulen im Gleichklang mit der Regelung für Ersatzschulen bei einem nicht länger als ein Jahr dauernden Nichtbetrieb. Die bereits in § 18 Absatz 2a Satz 1 Nummern 14 und 15 des Privatschulgesetzes ausdrücklich genannten Schulen für Physiotherapie und Schulen für Logopädie werden nachträglich noch in § 17 Absatz 1 des Privatschulgesetzes aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Mehrbelastungen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz kommt es zu keinem bürokratischen Mehraufwand. Vielmehr werden nicht mehr relevante Regelungen aufgehoben. Die Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Änderungen beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben. Durch die Änderungen werden keine neuen Verfahrensabläufe oder Verfahrensvorschriften eingeführt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. September 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2023 (GBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die Lehrkräfte in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, wobei auf diese Voraussetzung in einem den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Ersatzschule angemessenen Umfang verzichtet werden kann,“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „staatlich“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „ohne Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde“ eingefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(Einheitliche Volks- und Höhere Schulen)“ gestrichen, nach dem Wort „Heilerziehungsassistenz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Heilpädagogik“ ein Komma und die Wörter „Schulen für Physiotherapie und Schulen für Logopädie“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Vollzugsverordnung
zum Privatschulgesetz

Die Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz in der Fassung vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 347), die zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
2. Nummer 5 Satz 7 wird aufgehoben.
3. Nummer 10 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Nummer 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Antrag auf Anerkennung ist bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Soweit diese für die Anerkennung nicht selbst zuständig ist, leitet sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.“
5. Die Nummern 19, 21 und 22 werden aufgehoben.
6. Nummer 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Diese Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG) und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) dient vornehmlich der Bereinigung. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass einzelne Regelungen im Privatschulgesetz und dessen Vollzugsverordnung keine Praxisrelevanz mehr aufweisen und folglich entbehrlich geworden sind. Auch wird diese Änderung für redaktionelle Anpassungen genutzt. Zudem wird eine kleinere inhaltliche Anpassung zugunsten der Ergänzungsschulen im Gleichklang mit der bereits bestehenden Regelung für Ersatzschulen bei einem nicht länger als ein Jahr dauernden Nichtbetrieb vorgenommen.

II. Inhalt

Mit diesem Änderungsgesetz wird das Privatschulgesetz und dessen Vollzugsverordnung dahingehend bereinigt, dass in der Verwaltungspraxis nicht mehr aktuelle oder nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben werden. Konkret werden mangels Praxisrelevanz im Privatschulgesetz die §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz die Nummern 5 Satz 7, 10 Absatz 3, 19, 21, 22 und 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 ersatzlos aufgehoben.

Im Rahmen dieser Änderung erfolgen auch redaktionelle Anpassungen zur Vereinheitlichung der Formulierungen und der Systematik. Im 2. Abschnitt des Privatschulgesetzes wird nur noch das präzisere Wort „Ersatzschule“ und nicht das Wort „Privatschule“ verwendet. Auch werden Ersatzschulen, denen nach § 10 Absatz 1 PSchG die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen wurde, stets als „anerkannte Ersatzschule“ bezeichnet und nicht mehr als „staatlich anerkannte Ersatzschulen“.

Im Gleichklang mit der bereits bestehenden Regelung für Ersatzschulen in § 7 PSchG wird auch für die Ergänzungsschulen eine Regelung getroffen, nach der ein mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde nicht länger als ein Jahr dauernder Nichtbetrieb für den Bestand der jeweiligen Ergänzungsschule unschädlich sein wird.

Die Schulen für Physiotherapie und die Schulen für Logopädie werden bereits in § 18 Absatz 2a Nummern 14 und 15 PSchG ausdrücklich als zuschussberechtigte Schulen genannt. Dies wird jetzt in § 17 Absatz 1 PSchG nachvollzogen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinfachungen

Durch die Änderungen wird eine bessere Übersichtlichkeit über die noch aktuellen und erforderlichen Regelungen im Privatschulgesetz und in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz geschaffen. Die Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten führt zu einer besseren Verständlichkeit der Regelungen. Durch die Aufnahme der Schulen für Physiotherapie und der Schulen für Logopädie in § 17 Absatz 1 PSchG wird der Gleichklang mit § 18 PSchG herbeigeführt, sodass die Aufzählung in § 17 Absatz 1 PSchG auch alle in § 18 PSchG genannten Schulen umfasst.

V. Finanzielle Auswirkungen

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Mehrbelastungen.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Die Änderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Baden-Württemberg.

VII. Wesentliches Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks

Die Änderungen beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben. Durch die Änderungen werden keine neuen Regelungsinhalte geschaffen, die sich auf Verfahrensabläufe oder Verfahrensvorschriften auswirken oder neue Verfahrensabläufe implementieren.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Privatschulgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 10)

Bei den Änderungen in § 10 PSchG handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen, die der Normklarheit und der Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten dienen. Nach den Nummern 1.6.4 und 2.1.3 der Anlage 1 (Regelungsrichtlinien) zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) sollen für gleiche Begriffe die gleichen Wörter verwendet werden. Der 2. Abschnitt des Privatschulgesetzes enthält Regelungen zu den Ersatzschulen, weshalb von nun an nur noch das speziellere Wort „Ersatzschule“ und nicht „Privatschule“ verwendet wird. Ebenso erfolgt eine redaktionelle Angleichung dahingehend, dass Ersatzschulen, denen nach § 10 Absatz 1 PSchG die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen wurde, stets als „anerkannte Ersatzschule“ bezeichnet werden und nicht mehr als „staatlich anerkannte Ersatzschulen“. Durch die Neufassung des § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f) PSchG fügt sich dieser sodann auch grammatikalisch in den Gesamtabsatz ein.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Bisher gilt eine Ergänzungsschule als nicht mehr bestehend, wenn sie ein Jahr lang nicht betrieben wurde. Insbesondere die Phase der pandemiebedingten Schulschließungen brachte Fälle hervor, in denen Träger von Ergänzungsschulen diese ein Jahr oder länger nicht Erfolg versprechend betreiben konnten, sei es unmittelbar wegen der vorübergehenden Aussetzung des Unterrichtsbetriebs in Präsenz oder wegen Herausforderungen bei der Schüler- bzw. Lehrkräftegewinnung. Im Bereich der Ersatzschulen ist in § 7 PSchG vorgesehen, dass eine vorherige Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zu einem nicht länger als einjährigen Nichtbetrieb im Hinblick auf die Genehmigung unschädlich ist. Vorliegend besteht kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen. Für die Ergänzungsschulen wird daher eine inhaltsgleiche Regelung geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Die Schulen für Physiotherapie und die Schulen für Logopädie wurden mit der Änderung des Privatschulgesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. 650) als Nummern 14 und 15 in § 18 Absatz 2a PSchG aufgenommen. Die Aufnahme dieser Schulen auch in § 17 Absatz 1 PSchG, welcher die zuschussberechtigten Schularten aufzählt, ist versehentlich unterblieben und wird nun nachgeholt.

Die Regelung des § 17 Absatz 6 PSchG findet in der Verwaltungspraxis seit vielen Jahren keine Anwendung mehr. Mangels praktischer Relevanz wird diese Regelung daher ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Ausweislich der Daten der amtlichen Schulstatistik liegt trotz insgesamt steigender Schülerzahlen an Schulen in freier Trägerschaft die Schülerzahl je Klasse an Schulen in freier Trägerschaft deutlich unter dem Klassenteiler. Die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 PSchG findet mangels praktischer Relevanz keine Anwendung und wird daher ersatzlos aufgehoben.

Ebenso wird § 18 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz PSchG mangels praktischer Relevanz aufgehoben. Da das Privatschulgesetz keine Unterrichtserlaubnis für den Einsatz von Lehrkräften vorsieht, ist der Regelungsinhalt gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2 – Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Zu Nummer 1 (Nummer 3 VVPSchG)

Diese redaktionelle Änderung dient der Anpassung entsprechend der Nummer 1.7.1 der Anlage 1 (Regelungsrichtlinien) zur VwV Regelungen, nach der Gliederungseinheiten und deren Unterformen stets auszuschreiben sind. Dies führt zugleich zu einer Vereinheitlichung des Wortlauts.

Zu Nummer 2 (Nummer 5 VVPSchG)

Die Regelung betraf eine abgeschlossene, vergangene Übergangszeit. Sie ist nicht mehr erforderlich und wird entsprechend der Nummer 4.7.1 VwV Regelungen ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 3 (Nummer 10 VVPSchG)

Zur Vermeidung von Doppelungen wird die bislang sowohl in Nummer 10 Absatz 3 VVPSchG als auch in Nummer 12 Absatz 1 VVPSchG enthaltene Regelung zur Einreichung des Anerkennungsantrags nur noch in Nummer 12 VVPSchG enthalten sein.

Zu Nummer 4 (Nummer 12 VVPSchG)

Die bisher in Nummer 10 VVPSchG enthaltene Regelung zur Einreichung des Anerkennungsantrags ersetzt zur Vermeidung von Doppelungen die veraltete Nummer 12 Absatz 1 VVPSchG. Auch wird die Verwaltungspraxis nachvollzogen und eine Konkretisierung dahingehend aufgenommen, dass der Anerkennungsantrag grundsätzlich bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen ist.

Zu Nummer 5 (Nummern 19, 21 und 22 VVPSchG).

Die in Nummer 19 VVPSchG verwendeten Bezeichnungen „Einheitliche Volks- und höhere Schulen“, „Sonderschulen“ und „Berufsbildende Frauenschulen“ sind veraltet. Die Schularten „Gymnasium“, „Realschulen“ und „Kollegs“ werden in den §§ 4 ff. Schulgesetz definiert. Abendgymnasien und Abendrealschulen werden in spezifischen Verordnungen gemäß § 3 Absatz 2 Privatschulgesetz definiert.

Zudem werden mittlerweile alle grundsätzlich zuschussberechtigten Ersatzschularten in § 17 Absatz 1 PSchG aufgeführt. Eine daneben bestehende gesonderte untergesetzliche Regelung, die die zuschussberechtigten Schulen aufzählt, ist nicht erforderlich, kann zu Rechtsuneinheitlichkeit führen und ist daher ersatzlos aufzuheben.

Aufgrund der Aufhebung von § 17 Absatz 6 PSchG mangels Praxisrelevanz wird in Folge auch die entsprechende Nummer 21 VVPSchG aufgehoben.

Die Regelung in Nummer 22 Absatz 1 VVPSchG zielt auf den Wortlaut des § 17 Absatz 2 und 3 PSchG i. d. F. vom 19. Juli 1979 und ist damit überholt. Im Übrigen regelt nunmehr die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes, dass die antragstellende Schule den Verzicht oder die Befreiung von Schulgeld (d. h. Unterrichts- und Lehrmittel im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 LV) nachweist. Nummer 22 Absatz 1 VVPSchG ist nicht mehr aktuell und daher entsprechend Nummer 4.7.1 VwV Regelungen ersatzlos aufzuheben.

Da § 18 Absatz 1 Satz 3 PSchG mangels praktischer Relevanz ersatzlos aufgehoben wird, ist in Folge auch Nummer 22 Absatz 2 VVPSchG ersatzlos aufzuheben.

Zu Nummer 6 (Nummer 23 VVPSchG)

Die Aufhebung von § 17 Absatz 6 Privatschulgesetz und Nummer 21 VVPSchG wird bei Nummer 23 Absatz 2 Nummer 3 VVPSchG nachvollzogen.

Ebenso wie bei Nummer 22 Absatz 1 VVPSchG ist darauf zu verweisen, dass nunmehr die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ausgleichsgewährung nach § 17 Absatz 2 des Privatschulgesetzes regelt, dass die antragstellende Schule den Verzicht oder die Befreiung von Schulgeld (d. h. Unterrichts- und Lehrmittel im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) nachweist. Folgerichtig ist auch Nummer 23 Absatz 2 Nummer 4 VVPSchG ersatzlos aufzuheben.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 9. Juli 2024 zur Anhörung freigegeben.

Die Verbändeanhörung wurde in der Zeit vom 11. Juli bis 13. August 2024 durchgeführt. Angehört wurden die Interessenvertretungen der Schulen in freier Trägerschaft. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) und der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl) zum Gesetzentwurf geäußert. Die beiden Verbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die AGFS bringt ihre vollumfängliche Zustimmung zu den geplanten redaktionellen Änderungen zum Ausdruck. Besonderes positiv wertet sie die redaktionelle Neufassung des § 10 Absatz 2 Nr. 1f PSchG sowie die Begründung zur Änderung des § 18 Absatz 3 Satz 1 PSchG. Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl) begrüßt die Aufnahme der Schulen für Logopädie in § 17 Absatz 1 PSchG.

Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg mit der Möglichkeit eingestellt, den Gesetzentwurf zu kommentieren. Es sind vier Kommentare eingegangen. Die Kommentare betreffen ausschließlich Themen, welche nicht Inhalt des Gesetzentwurfs sind. Sie haben daher keinen Anlass zur Änderung des Gesetzentwurfs gegeben.

Ferner wurden der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sowie der Normenprüfungsausschuss beteiligt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt es, dass mit dieser Änderung nicht mehr aktuelle und erforderliche Regelungen auf verschiedenen Regelungsebenen im Ganzen bereinigt werden. Dies führe zu einer besseren Verständlichkeit für die Normanwender (Regierungspräsidien) und macht das Privatschulgesetz übersichtlicher. Die Anregungen des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden überwiegend berücksichtigt.

Anhang: Stellungnahmen im Original

1. Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu o. g. Gesetzgebungsprozess sowie Anpassung der entsprechenden Vollzugsverordnung.

Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsverordnung, die im Wesentlichen in der Verwaltungspraxis nicht mehr aktuelle oder nicht mehr erforderliche und damit veraltete Regelungen vorsieht, haben in Gänze unsere Zustimmung.

Für besonders wichtig erachten wir die in der redaktionellen Neufassung des § 10 (2) Nr. 1 f noch besser zum Ausdruck gebrachte Konkretisierungen der Anforderung an die sog. Gleichwertigkeit (und nicht Gleichartigkeit) der wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung von Lehrkräften an Freien Schulen.

Diese, auch durch die neuere Rechtsprechung nochmal bestätigte Konkretisierung führt auch in der Gesetzesbegründung zur Änderung von § 18 Abs. 3 S. 1 PSchG zur nochmaligen Klarstellung, dass „das Privatschulgesetz keine Unterrichtserlaubnis für den Einsatz von Lehrkräfte vorsieht“.

Wir hoffen, dass diese Konkretisierungen und Klarstellungen bei der Schulaufsicht zu einer veränderten Verwaltungspraxis führen, die dem Lehrkräfteeinsatz von qualifizierten Lehrkräften förderlicher, dem Bürokratieabbau dienlicher ist und den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben besser entspricht als die aktuelle Verwaltungspraxis.

2. Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl)

Der Deutsche Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung des § 17 Absatz 1 PSchG abgeben zu können. Die geplante Änderung des § 17 Absatz 1 PSchG sieht vor, die Schulen für Logopädie dort aufzunehmen. Diesem Vorschlag folgt der dbl, da es der gelebten Praxis entspricht.

3. Über das Beteiligungsportal abgegebene Kommentare

Nr. 1 (Kommentar 1 am 31.7.2024, 18:38 Uhr)

Unterstützung: 14, Ablehnung: 10

Ich finde die Sprachförderung zu und vor Schulbeginn sehr sinnvoll und eine gute Idee. Hoffentlich kann es auch so umgesetzt werden. Daneben lese ich aber im Kern nur, dass an dem seit weit über 100 Jahren überholten Schulsystem weiter herumgedoktert wird, anstatt eine tatsächlich innovative Reform anzustoßen. Meine grundlegende Kritik besteht darin, dass spätestens ab der Sekundarstufe weiterhin in eine große Vielfalt an Schulen aufgeteilt wird. Ganz nach dem Motto „Auf jedes Töpfchen passt sein Deckelchen“. Jede dieser Schularten soll sich qualitativ weiterentwickeln. Hierzu gibt es im Kleinen gedacht auch gute Ideen. Im Gesamtbild wäre aber eine Schule, in der alle Kinder und Lehrkräfte aller Professionen zusammen leben und lernen, die wesentlich günstigere und effektivere Alternative. Dadurch, dass die Gemeinschaftsschule in BW nur eine weitere Alternative ist, können die positiven Effekte kaum greifen. Wir haben schon jetzt einen akuten Lehrermangel in fast allen Schularten. Gleichzeitig kämpfen viele Schulen um ihren Fortbestand, ohne dabei das Wohl der Kinder als erste Priorität zu setzen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die gut gemeinten Reförmchen so einen nachhaltigen Nutzen einbringen können. Wirklich sinnvoll wäre eine viel tiefer greifende Reform unserer Schullandschaft. Hierzu brauchen wir endlich den Mut.

Nr. 2 (Kommentar 2 am 31.7.2024, 22:31 Uhr)

Unterstützung: 10, Ablehnung: 12

Ob private oder staatliche Schule: Schule funktioniert (erst) dann, 1. wenn es keine Beamten mehr in dem System gibt. 2. wenn Schulformen und -gesetze von vorübergehenden politischen Ideologien abgekoppelt werden. 3. Wenn wieder der Verstand eingeschaltet wird, und Beteiligungsportal: Kommentare „Privatschulgesetz“ 2 – nicht Noten an sich, sondern die zunehmende fehlende Lern- und Arbeitshaltung angeprangert werden. – Inklusion und Integration der Realität stand halten und diese sogleich prägen. – (Soziale) Arbeit sich wieder lohnt.

Nr. 3 (Kommentar 3 am 12.8.2024, 14:41 Uhr)

Unterstützung: 3, Ablehnung: 4

Privatschulen sollten keine Steine in dem Weg gelegt werden. Das Schulgesetz und viele andere Themen müssen erneuert werden, menschlicher sein und vor allem den Kindern Freude bringen und ihnen helfen aus sich selber etwas zu sein, was Sie schon sind. Nämlich wundervolle Wesen mit einer wundervollen Zukunft

Nr. 4 (Kommentar 4 am 13.8.2024, 15:44 Uhr)

Unterstützung: 1, Ablehnung: 2

Neben einer generellen Prüfung der Sinnhaftigkeit von „Konkurrenz“ zum staatlichen Schulsystem fehlen mir, wenn man Privatschulen tatsächlich beibehalten möchte, Ansätze einer konkreten Prüfung, ob Landesmittel bedarfsgerecht verwendet werden. Wann erfolgte die letzte Prüfung, ob nach § 11 Abs. 2 Privatschulgesetz die Versorgungsabgabe noch auskömmlich für die spätere Pensionslast ist oder wer überprüfte, ob Zuschüsse nach § 18 f. Privatschulgesetz in Summe welchen Anteil an den Gesamtkosten der Privatschule finanzieren? Hier fehlt mir eine Obergrenze, die den Landeszuschuss auf einen Wert X der Gesamtkosten einer Privatschule beschränkt. Wieso sollte nämlich das Land komplett oder zu einem hohen Anteil für „private“ Vorstellungen von Schulen aufkommen und nicht das Geld in das eigene Schulsystem einbringen?



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

12. Juni 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes samt Vollzugsverordnung**

NKR-Nummer 57/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben werden Regelungen im Privatschulgesetz und in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz aufgehoben, die in der Verwaltungspraxis nicht mehr aktuell oder nicht mehr erforderlich und damit veraltet sind. Weiterhin werden redaktionelle Anpassungen zur Vereinheitlichung der Formulierungen und der Systematik vorgenommen. Beide werden im Gleichklang geändert, um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Hierbei geht es in beiden Teilen um redaktionelle Änderungen (auch Klarstellungen) und die Aufhebung einzelner Regelungen, die keine praktische Relevanz in der Anwendung haben. Zudem erfolgt eine Anpassung zugunsten der Ergänzungsschulen im Gleichklang mit der Regelung für Ersatzschulen bei einem nicht länger als ein Jahr dauernden Nichtbetrieb. Es werden keine neuen Regelungsinhalte geschaffen.

II. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt es, dass mit dieser Änderung nicht mehr aktuelle und erforderliche Regelungen auf verschiedenen Regelungsebenen im Ganzen bereinigt werden. Dies führt zu einer besseren Verständlichkeit für die Normanwender (Regierungspräsidien) und macht das Privatschulgesetz übersichtlicher.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatterin